

Protokoll vom 13. Dezember 2005

**Kleine Anfrage 3/2005  
betreffend steuerliche Begünstigung von emissionsarmen Fahrzeugen**

In einer Kleinen Anfrage vom 10. Januar 2005 stellt Kantonsrat Urs Capaul verschiedene Fragen zur steuerlichen Begünstigung von verbrauchs- und emissionsarmen Fahrzeugen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

*Frage 1: Welche Kantone kennen bereits heute eine Bevorzugung von verbrauchs- und emissionsarmen Fahrzeugen (Reduktion der Steuern oder Motorfahrzeugabgaben)?*

Die überwiegende Anzahl der Kantone gewährt Steuerreduktionen für Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und teilweise weitere emissionsarme Fahrzeuge.

*Frage 2: Welche weitere Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um solche Fahrzeuge zu fördern?*

Neben steuerlichen Erleichterungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit finanziellen Fördermitteln die Nachfrage zu erhöhen. So unterstützt beispielsweise die Erdgaswirtschaft in einzelnen Kantonen den Kauf von erdgasbetriebenen Autos mit Gutschriften bis zu Fr. 3'500.- pro Fahrzeug. Nach dem eidgenössischen Energiegesetz obliegt die Förderung einer Reduktion des Energieverbrauchs von Motorfahrzeugen vorab dem Bund, während die Kantone gehalten sind, prioritär im Gebäudebereich günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Das gestützt auf das kantonale Energiegesetz erarbeitete Förderprogramm Energie konzentriert sich daher auf den Gebäudebereich. Weil die Fördermittel begrenzt sind, steht die Ausrichtung von Beiträgen zur Anschaffung von verbrauchs- und emissionsarmen Privatfahrzeugen gegenwärtig nicht zur Diskussion.

*Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, bei der nächsten Steuergesetzrevision verbrauchs- und emissionsarme Fahrzeuge steuerlich zu begünstigen?*

Im Kanton Schaffhausen gilt das Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 17. Juni 1968. Mehrere Versuche, die Motorfahrzeugsteuern auch nur teilweise dem Niveau der anderen Kantone anzupassen, scheiterten in diversen Volksabstimmungen. Die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Schaffhausen liegen daher weit unter dem interkantonalen Durchschnitt. Für einen Motorwagen mit 1'800 cm<sup>3</sup> Hubraum beträgt die jährlich zu entrichtende Steuer beispielsweise

lediglich Fr. 240.--. Letztmals scheiterte in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 der Versuch, eine gesetzliche Grundlage für einen zeitlich befristeten Steuerzuschlag zur Finanzierung von grösseren Strassenbauvorhaben zu schaffen. Im gescheiterten Gesetzesentwurf war unter anderem ausdrücklich vorgesehen, dass der Regierungsrat die Motorfahrzeugsteuer für besonders emissionsarme Fahrzeuge auf dem Verordnungsweg festsetzen kann. Angesichts der generell ohnehin tiefen Motorfahrzeugsteuer im Kanton Schaffhausen und der vergleichsweise geringen Lenkungswirkung wird eine weitere Reduktion der Steuer für verbrauchs- und emissionsarme Fahrzeuge zur Zeit nicht ins Auge gefasst. Falls inskünftig ein weiteres Mal versucht werden sollte, das Gesetz über die Strassenverkehrssteuern annähernd dem Abgabenniveau der Nachbarkantone anzupassen, wird der Regierungsrat darauf achten, dass verbrauchs- und emissionsarme Fahrzeuge gegenüber den herkömmlichen Fahrzeugen steuerlich begünstigt werden.

Schaffhausen, 13. Dezember 2005

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Reto Dubach